



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Bewohnerinnen und Bewohner  
Aus der Zentralen Anlaufstelle für  
Asylbewerber in Halberstadt

Friedrich-List-Straße 1a  
38820 Halberstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: III.53./ Sc  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: III / Gesundheitsamt  
Bearbeiter: Herr Scheller  
Telefon: 03941 5970-2227  
Fax: 03941 5970-2300  
E-Mail: alexander.scheller@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Schwanebecker Str. 14  
Haus / Zimmer Nr.: 3.411  
Datum: 03.05.2020

### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Widerruf der Anordnung vom 28.04.2020 über die Durchführung von Quarantänemaßnahmen auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST), Friedrich-List-Straße 1A

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen für das oben genannte Objekt ergeht folgender Bescheid:

1. Die Anordnung über die Durchführung von Quarantänemaßnahmen auf dem Gelände der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST), Friedrich-List-Straße 1A, 38820 Halberstadt, vom 28.04.2020 wird mit Wirkung zum 03.05.2020, 24:00 Uhr widerrufen.
2. Nach Beendigung der Quarantäne unterliegen weiterhin alle Bewohner der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST), Friedrich-List-Straße 1A, 38820 Halberstadt der Beobachtung nach § 29 IfSG. Diese Beobachtung ist, wie folgt, durchzuführen:
  - a. Alle Bewohner haben eigenverantwortlich ihre Gesundheit zu überwachen. Sobald Symptome, wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber auftreten, ist das Personal der ZAST sofort zu informieren.
  - b. Stichpunktartig wird durch das Personal der ZAST eine aktive Gesundheitsüberwachung, wie Fiebermessung bei Kindern und Symptomkontrolle bei Erwachsenen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind zu dulden.
  - c. Weiterhin sollen auf freiwilliger Basis bei ca. 5 % der Bewohner wöchentlich Abstrichuntersuchungen durchgeführt werden. Die zu testenden Bewohner

sollen dabei aus allen Gebäuden des Gesamtgeländes kommen. Wir bitten Sie, die Maßnahme durch freiwillige Teilnahme zu unterstützen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Widerrufs erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gilt mit dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

#### zu 1.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Anordnung vom 28.04.2020 ist § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Bewohnerinnen und Bewohner auf dem Gelände der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST), Friedrich-List-Straße 1A, 38820 Halberstadt stehen wegen des Bekanntwerdens von bisher 124 Fällen einer SARS-CoV-2-Infektion unter den Bewohnern der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST) seit dem 29.03.2020 unter Quarantäne. Die Anordnung der Quarantäne erfolgte gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz am 29.03.2020. Diese Quarantäneanordnung wurde zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 28.04.2020 bis zum 06.05.2020 verlängert. Korrespondierend hierzu wurden Ihnen gegenüber als Betreiber der Einrichtung entsprechende Anordnungen – zuletzt mit Bescheid vom 28.04.2020 – verfügt.

Um zu vermeiden, dass sich die Quarantänezeit auf einen nicht absehbaren Zeitraum verlängert, erfolgte in Abstimmung mit der Landesregierung und weiteren ärztlichen Sachverständigen, beginnend ab dem 16. April 2020, alle 2 Tage eine Testung aller Bewohner der ZAST innerhalb eines 14-Tagezeitraumes. Nach derzeitigem medizinischen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass Neuinfektionen bei Bewohnern dadurch so früh erkannt werden, dass eine Ansteckung anderer Bewohner nicht bzw. kaum noch erfolgen konnte/kann.

Die Quarantänemaßnahme wurde wie verfügt durchgeführt.

Mit Befund vom 02.05.2020 wurden nochmals zwei Bewohner der ZAST durch positives Testergebnis als infiziert identifiziert. Durch Einhaltung der Hygienevorschriften und die Absonderung der positiv getesteten Bewohner sowie deren engen Kontaktpersonen in Quarantäne der einschließlich ab 24.04.2020 festgestellten Fälle kann davon ausgegangen werden, dass ausgehend von diesen Fällen keine weiteren Infektionsketten entstehen.

Die Quarantäne kann somit mit Wirkung zum 03.05.2020, 24:00 Uhr beendet werden, so dass die Anordnung vom 28.04.2020 zu diesem Zeitpunkt zu widerrufen ist.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass für die am 02. Mai 2020 positiv getesteten Bewohner und die engen Kontaktpersonen individuelle Anordnungen erfolgen werden.

zu 2.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Damit soll sichergestellt werden, dass der oben beschriebene Krankheitsausbruch tatsächlich beendet ist. Gleichzeitig sollen mögliche Neuinfektionen frühzeitig erkannt werden. Gemäß § 29 IfSG haben die genannten Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußere Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Im Auftrag

Dr. med. Christiansen  
Amtsärztin